



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
vom: 19. Juli 2013  
zur Vorlage Nr.: [2013-099](#)  
Titel: **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Erhebung von Gebühren für Tarifverfahren**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

### Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Erhebung von Gebühren für Tarifverfahren

Vom 19. Juli 2013

#### 1. Ausgangslage

Die Tarife über die Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung müssen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherungen ausgehandelt und vertraglich vereinbart werden. Diese Tarifverträge müssen durch den Regierungsrat (bzw. durch den Bundesrat) genehmigt werden. Können sich die Leistungserbringer und die Krankenversicherer nicht vertraglich einigen, muss der Regierungsrat (bzw. der Bundesrat) die Tarife gemäss den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) festsetzen. Wird ein Vertrag nicht erneuert, kann der Regierungsrat diesen unter gewissen Voraussetzungen um maximal ein Jahr verlängern.

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat den Vorschlag, das kantonale Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz dahingehend zu ändern, dass für Vertragsgenehmigungen und -verlängerungen eine Gebühr von maximal CHF 2'000 und für Tariffestsetzungen eine Gebühr von maximal CHF 5'000 erhoben werden können. Innerhalb dieses Gebührenrahmens soll die Gebührenhöhe nach dem verursachten Verwaltungsaufwand bemessen werden.

#### 2. Die Beratung in der Kommission

##### 2.1. Organisation der Beratung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 24. Mai 2013 und vom 7. Juni 2013. Sie wurde dabei unterstützt von Olivier Kungler, Generalsekretär VGD und Urs Knecht vom Rechtsdienst der VGD (nur an der Sitzung vom 24. Mai 2013).

##### 2.1. Ausführungen der VGD

Urs Knecht führte aus, dass die ökonomische und juristische Prüfung der Tarife zunehmend aufwändiger werde. Als weiterer erschwerender Faktor komme die Aufspalte-

rung der Krankenversicherungen hinzu, die zu einer erheblichen Zunahme an Tarifverfahren führe. Daher müsse überlegt werden, ob die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten durch den Staat getragen werden sollen. Als Grundlage für die Erhebung der beantragten Gebühren dient das Finanzhaushaltsgesetz, wonach eine Leistung, die nicht von der Allgemeinheit, sondern von einer besonderen Gruppe beansprucht wird, von dieser kostendeckend abgegolten werden soll. Bei Tariffestsetzungen solle die Gebühr, analog der Kosten bei Gerichtsverfahren, der unterliegenden Partei in Rechnung gestellt werden. Bei Tarifgenehmigungen und -verlängerungen erscheine es sinnvoll, die Gebühr beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

Der Generalsekretär der VGD schätzt, dass die ökonomischen Abklärungen und somit der Verwaltungsaufwand in Zukunft zunehmen werden.

##### 2.3. Fragen der Kommissionsmitglieder und Diskussion

Anlass zu Fragen gaben die Berechnung der Gebührenhöhe und der damit entstehende Aufwand. Gemäss den Vertretern der VGD sei der Aufwand aufgrund von standardisierten Kostensätzen einfach zu ermitteln. Die Gebühren seien dort sinnvoll, wo der Verursacher des Aufwands von der Allgemeinheit abgegrenzt werden könne.

Im Zusammenhang mit der Gebührenhöhe wurde kritisiert, dass diese in den grossen Budgets der Krankenversicherer und Spitäler einen kleinen Betrag ausmachen würden, für die kleinen Berufsverbände jedoch eine grosse Belastung bedeuten. Sie stehen in allen Kantonen in Tarifverhandlungen, dazu kommt die Zersplitterung der Krankenversicherungen, wodurch es immer mehr Verhandlungspartner und daher immer mehr Gebührenaufwand gibt.

In der Kommissionsberatung wurde bemängelt, dass die Kompetenz des Staates zur Tariffestsetzung dem Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Gesundheitskosten dienen sollte. Das Ziel sollte sein, dass alle Beteiligten rasch die

Tarife kennen – dieses Ziel könne nicht mit einer Gebühr erreicht werden. Besser wäre eine Vermittlungsstelle. Die vorgeschlagene Lösung verkompliziere den Prozess der Tariffindung, anstatt eine rasche Lösung zu schaffen. In Frage gestellt wurde auch die anvisierte Entlastung des Kantonshaushalts.

Es wurde die Frage gestellt, ob es sich bei diesen Gebühren um eine kurzfristige Massnahme handle, was vom Generalsekretär der VGD verneint wurde.

Einige Kommissionsmitglieder stellten fest, dass letztlich die Bevölkerung für die im Zusammenhang mit der Tariffestsetzung entstehenden Kosten aufkommen müsse – sei es über die Krankenversicherungsprämien oder über die Steuern. Mehrere Kommissionsmitglieder erklärten sich einverstanden mit der Tatsache, dass der Kanton eine Gebühr für den entstandenen Aufwand erhebe.

## 2.4. Eintreten und Detailberatung

### *Eintreten*

Mit Stichtentscheid des Kommissionspräsidenten entschied die VGK, auf die Vorlage einzutreten.

### *Rückweisungsantrag*

Ein Rückweisungsantrag mit dem Auftrag an den Regierungsrat, erst den im Zusammenhang mit der Vorlage entstehenden Nutzen und die Kosten aufzuzeigen, wurde mit 7:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

### *Erste Lesung*

Es wurde beantragt, die Gebührenobergrenze zu halbieren (von CHF 2'000 auf CHF 1'000 für Vertragsgenehmigungen und Vertragsverlängerungen, von CHF 5'000 auf CHF 2'500 für Tariffestsetzungen). Der Antrag wurde mit 7:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

### *Zweite Lesung*

Keine Wortbegehren.

### *Schlussabstimmung*

Die VGK beschloss mit 6:4 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Landrat Zustimmung zur Teilrevision des EG KVG zu beantragen.

---

## 3. Antrag

*://*: Die VGK beantragt dem Landrat mit 6:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss Entwurf des Regierungsrats.

Arlesheim, 19. Juli 2013

*Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission:*  
*Peter Brodbeck, Präsident*

---

Beilage: Gesetzesentwurf (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

### **Untertitel nach § 7**

C<sup>bis</sup>. Genehmigung und Festsetzung von Tarifen

### **§ 7a Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Genehmigung eines Tarifvertrags gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG sowie für die Verlängerung eines bestehenden Tarifvertrags gemäss Artikel 47 Absatz 3 KVG durch den Regierungsrat wird eine Gebühr von bis zu 2'000 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für die Festsetzung eines Tarifs durch den Regierungsrat gemäss Artikel 47 Absätze 1 und 2 KVG wird eine Gebühr von bis zu 5'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

<sup>4</sup> Die Gebühren werden in der Regel auferlegt:

- a. bei Verfahren gemäss Absatz 1 den Vertragsparteien auf Seiten der Krankenversicherer und der Leistungserbringer je zur Hälfte und unter sich je anteilmässig;
- b. bei Verfahren gemäss Absatz 2 der unterliegenden Partei.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 32.474, SGS 362